Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald Huber Universität für Musik und darstellende Kunst Institut für Popularmusik – wissenschaftlicher Bereich Anton von Webern Platz 1 1030 Wien

An

Vienna Club Commission Verein für die Zukunft des Nachtlebens in Wien Hermanngasse 18/3 1070 Wien

Wien, am 12.01.2024

GUTACHTEN

bezüglich der potenziellen Wesensveränderung von Clubs und Musikspielstätten im sub- und popkulturellen Live- und DJ-Musikbereich durch behördliche Auflagen

Inhaltsverzeichnis:

Fragestellung	S. 2
Unterlagen	S. 2
 Freiheit der Kunst und Konvention zur kulturellen Vielfalt Behördliches Verbot bestimmter Instrumente Limitierung von Musikanlagen Lautstärkeentwicklung in verschiedenen Musikgenres Entstehung und Verbreitung von sub-, pop- und dancekultureller Musik Typisches Bühnen/Publikums-Setting Gewollte und zumutbare Lautstärken Stadtentwicklungsplan: Wiener Kulturstrategie 2030 Soziale und kulturelle Relevanz: "Wesen" von Clubs und Musikspielstätten Eingriffe in Betriebsgenehmigungen Conclusio 	S. 3 S. 3 S. 4 S. 5 S. 7 S. 9 S. 10 S. 12 S. 13 S. 14 S. 15
Über den Autor	S. 19
Quellenverzeichnis	S. 20

Fragestellung:

Inwiefern beeinflussen und verändern behördliche Auflagen im sub- und popkulturellen Live- und DJ-Musikbereich (beispielsweise die Beschränkung der Lautstärke im Publikumsbereich, das Verbot bestimmter lauter Instrumente und die zeitliche Begrenzung des Musikprogramms) einerseits die Möglichkeiten musikalischer Performances, sowie andererseits die Hörkultur, Musikrezeption, den Darbietungscharakter des Musikangebots sowie die soziale und kulturelle Relevanz von Clubs und Musikspielstätten, und inwiefern führen diese Auflagen somit zu deren potenziellen Wesensveränderung mit wirtschaftlichen Konsequenzen für das Betriebskonzept?

1. Freiheit der Kunst und Konvention zur kulturellen Vielfalt

Österreichisches Staatsgrundgesetz (StGG), Artikel 17a. "Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei."¹

"Kunstfreiheit ist ein universelles Menschenrecht und als solches in Österreich und der EU gesetzlich verankert. Darüber hinaus haben sich Österreich und die EU mit der Ratifikation der <u>UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung Vielfalt Kultureller Ausdrucksformen</u> zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zur Ermöglichung von Teilhabe aller Menschen an einer Vielfalt kultureller Ausdrucksformen verpflichtet."²

2. Behördliches Verbot bestimmter Instrumente

Im sub- und popkulturellen Live- und DJ-Musikbereich werden üblicherweise folgende Instrumente zur Klangerzeugung verwendet:

Pop/Rock-Band:

Gesang mit Mikro über Gesangsanlage (eventuell plus "Backing Vocals")

Gitarren (akustisch und elektrisch über Gitarrenverstärker)

Bass (elektrisch oder akustisch über Bassverstärker)

Schlagzeug (Drum Set, eventuell plus Percussion)

Keyboards (Klavier, Digitalpiano, Synthesizer, E-Orgel)

Optional: Bläser (Saxophon, Trompete, Posaune, ...)

Optional: sonstige Instrumente (Streichinstrumente, Mundharmonika, Akkordeon, ...)

DJ-Anlage:

DJ Mixer, Turntables oder CD Player, Laptop mit div. Features als Ausgangsgeräte, Sound System als Publikumsbeschallungsanlage

Die Lautstärke all dieser Musikinstrumente kann durch elektrische Regelung bzw. durch bestimmte Spielweisen oder spezielle Mittel zur Dämpfung gestaltet werden. "Laute Instrumente" per se gibt es nicht, jedes Musikinstrument kann sowohl laut als auch leise oder gedämpft gespielt werden. Ein Drum Set kann beispielsweise mit unterschiedlichen Sticks gespielt werden bzw. kann durch das Auflegen geeigneter Tücher auf das Fell der Trommeln ein dämpfender Effekt erzielt werden. Bei Bläsern kann die Lautstärke und die Klangfarbe durch speziell gebaute und zusätzlich verwendete sogenannte "Dämpfer" beeinflusst werden ("muted trumpet", "muted elektrischen und elektronischen Instrumenten trombone". ...). Bei Verstärkeranlagen wird die Lautstärke durch Dreh- oder Zugregler oder andere Vorrichtungen technisch geregelt.

Jegliches behördliche Verbot bestimmter Musikinstrumente in Clubs oder Musikspielstätten ist aus musikwissenschaftlicher Sicht, auf Grund des § 17a des

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12010327/NOR12010327.pdf (Seite besucht am 27.12.2023)

² https://www.unesco.at/querschnittsthemen/article/kunstfreiheit-aktuell (Seite besucht am 27.12.2023)

StGG und auf Grund der von Österreich ratifizierten UNESCO Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen unzulässig.

3. Limitierung von Musikanlagen

Im Jahr 2000 hat sich das Umweltbundesamt mit "Pegelbegrenzeranlagen" auseinandergesetzt³:

"VORWORT

Die Arbeitsgruppe "Qualitätssicherung Schalltechnischer Messungen" im Umweltbundesamt Wien beschäftigt sich unter anderem mit Harmonisierung schalltechnischer Mess- und Beurteilungsmethoden. Aufgrund der großen Anzahl der Beschwerdefälle und Verwaltungsverfahren bei Gastgewerbebetrieben mit Musikdarbietungen erachtet es die Arbeitsgruppe für sinnvoll, eine einheitliche, praxisorientierte Anleitung für die Messung, Beurteilung und Begrenzung von Musikgeräuschen zu schaffen. Im vorliegenden Bericht ist eine Methode beschrieben, die es erlaubt, bei bestehenden Gastgewerbebetrieben mit bereits installierten Musikanlagen unter Zuhilfenahme der diesem Bericht beiliegenden CD Beurteilungen mit Schallpegelmessern ohne Frequenzanalysen durchzuführen."

"7.5 Auflagenvorschlag zur Begrenzung von Musikemissionen

Für die Begrenzung der Musikemission in Gastgewerbebetrieben werden folgende Auflagen vorgeschlagen: In die Musikanlage ist vor der Endverstärkerstufe (Leistungsstufe) eine aktive Pegelbegrenzeranlage einzubauen, in welcher über den gesamten Freguenzbereich des Signals durch elektronische Leistungsmessung des Ausgangspegel geregelt begrenzt Effektivwertes der und Pegelbegrenzeranlage ist plombierbar einzurichten. Die Pegelbegrenzeranlage ist im akustischen Zustand des unbesetzten Lokals so einzustellen, dass der am Messpunkt ... mit A-Bewertung gemessene Schalldruckpegel, der durch die Signalwiedergabe bei Abspielen einer CD mit Rosa Rauschen auf allen Kanälen verursacht wird, einen Wert von .. dB nicht überschreitet. Bei der Einstellung sind alle angeschlossenen Lautsprechergruppen zu betreiben und sämtliche der Lautstärkeund Klangregelung dienenden Regelelemente der Endverstärkerstufe, sofern diese nicht unverstellbar ausgeführt werden, in die obere Endstellung zu bringen. Im Gastlokal darf nur Musik über die mit der Pegelbegrenzeranlage ausgestattete Musikanlage dargeboten werden. Der durch Musik verursachte Dauerschallpegel darf im Betrieb den Einstellwert nicht überschreiten."

Diese im Jahr 2000 vorgeschlagene Vorgangsweise, die keinen verbindlichen dB-Wert angibt, bezieht sich auf Gastgewerbebetriebe, die ausschließlich vorgefertigte Musik über eine Verstärkeranlage abspielen und auf diese Weise einen Dauerschallpegel erzeugen.

https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/be168.pdf (Seite besucht am 27.12.2023)

³ Begrenzung der Schallemission durch Musikanlagen, Umweltbundesamt/Federal Environment Agency – Austria BE-168 (2000),

Das zugrunde liegende Denken leitet sich zunächst aus arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten her: am Arbeitsplatz sollen gesundheitsschädliche Lärmbelastungen, die durch einen dauerhaften Maschinenlärm verursacht werden, vermieden werden. Weiters sollen dauerhafte Belastungen. Umgebungslärm (Auto-, Bahn- und Flugverkehr, Bauarbeiten, ...) entstehen, in einem für Anrainer*innen zumutbaren Bereich verbleiben. Die Musik ist in diesem Zusammenhang allerdings ein spezieller Fall.

Als eine Kunstform erzeugt Musik eine zeitlich sich entwickelnde hörbare Gestalt, in der alle beteiligten Parameter (Tonhöhe/Frequenzbereich, Rhythmus/zeitliche Abfolge der Ereignisse, Lautstärke/Amplitude, Klangfarbe/Timbre) sich im Sinne einer Komposition oder Improvisation frei entfalten sollen. Dies ergibt eine Klanggestalt, die prinzipiell auch alle Extreme (hoch/tief, schnell/langsam, laut/leise, mono-/polychrom) im Sinne einer künstlerischen Ausdrucksform verwenden will. Sowohl Musikschaffende, als auch deren interessiertes Publikum sind daher an Einschränkungen einzelner Parameter nicht interessiert, weil sie dem Wesen der Musik widersprechen.

Um Außenstehende, die eine Schallentwicklung durch Musik als Belästigung erleben, zu schützen braucht es daher vor allem geeignete bauliche Maßnahmen, wie sie etwa in den Konzertsälen des 19. Jahrhunderts realisiert wurden.

Seit dem Jahr 2000 ist nach meiner Wahrnehmung aber auch das Bewusstsein für gesundheitliche Gefahren in Richtung einer Verminderung der Hörleistung durch zu lang anhaltende und wiederkehrende hohe Lautstärken bei professionellen Musikschaffenden, Musikrezipienten und Betreibern von Musikspielstätten gestiegen. Die Frage ist demnach: ab wann ist eine dauerhafte Belastung durch hohe Lautstärken gesundheitsgefährdend?

4. Lautstärkeentwicklung in verschiedenen Musikgenres

4.1. Allgemeines

"In Übereinstimmung belegen zahlreiche Messungen und Studien, dass die gemittelten Schalldruckpegel bei Musiker/innen in Symphonie- und Opernorchestern bei 80-100 dB, die Maximalpegel bei 110 - 130 dB liegen. Zwischen den Pegeln der verschiedenen Instrumentalist/innen, insbesondere bei den Spitzenwerten, bestehen erhebliche Unterschiede von bis zu 30 dB. Die Pegel auf Bühnen liegen durchschnittlich um 3 – 5 dB unter denen in Orchestergräben."

Pop/Rock Bands erreichten am Höhepunkt des Wettlaufs um die lauteste Verstärkeranlage in den 1970er bis 2000er Jahren Spitzenwerte von über 130 dB.⁵

Das "Öffentliche Gesundheitsportal Österreich" führt dazu aus:

⁴ KODEX zur Lärmreduktion im Musik- und Unterhaltungssektor. Leitfaden zur Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV, Wien März 2020

⁵ https://www.udiscover-music.de/popkultur/die-lautesten-rockbands-der-welt (Seite besucht am 27.12.2023)

"In Diskotheken, bei Clubbings, Pop- und Rockkonzerten oder in Musiklokalen und Festzelten wird meist sehr laut Musik gespielt. Oft steigern die DJs im Laufe eines Events die Lautstärke bis an die Schmerzgrenze. Stichprobenartig durchgeführte Lärmmessungen in Diskotheken und bei Live-Musikveranstaltungen ergaben Musikschallpegel zwischen 90 und 110 dB.

Bei Arbeitnehmer:innen in Diskotheken, die sich in unmittelbarer Nähe zur Tanzfläche befinden, liegt die Lärmbelastung zwischen 92 und 96 dB. Das betrifft beispielsweise das Bar- und Servierpersonal, die Security oder den DJ. Die Arbeitsinspektion empfiehlt im Kodex zur Lärmreduktion im Musik- und Unterhaltungssektor (PDF, 1 MB), dass 94 dB als obere Dauerlärmgrenze unterschritten werden. Für Arbeitnehmer:innen in Bars, die sich nicht in unmittelbarer Nähe der Tanzfläche befinden, sollten 91 dB als obere Dauerlärmgrenze unterschritten werden."⁶

In diesem Dokument wird weiter ausgeführt:

"Durch gesetzliche Regelungen sollen die Besucher:innen von Musikveranstaltungen vor Gehörschäden geschützt werden:

Laut den Anleitungen für den Schallschutz von Personen bei Musikdarbietungen des Forum Schall gilt für den Publikumsbereich ein Grenzwert von 93 dB (Dauerschallpegel LA,eq). Bei bestimmten Veranstaltungen (z.B. Pop- und Rockkonzerten, Clubbings etc.) können ausnahmsweise unter bestimmten Bedingungen etwas höhere Dauerschallpegel erreicht werden, sie dürfen aber in keinem Fall einen Dauerschallpegel von 100 dB übersteigen. Weiters gilt:

- Es sind an die Besucher gratis ÖNORM-geprüfte Gehörschutzmittel mit einer Schalldämmung von mindestens 15 dB abzugeben;
- das Publikum ist auf die mögliche Gesundheitsgefährdung des Gehörs aufmerksam zu machen;
- die Einhaltung eines Immissionspegels von 100 dB ist über Begrenzungsoder Überwachungseinrichtungen sicherzustellen, und
- der Nahbereich von Lautsprechern, in denen der Grenzwert von 100 dB überschritten wird, ist gegen Zutritt durch Besucher zuverlässig abzuschranken.

Bei Tanzveranstaltungen und Diskotheken gilt zusätzlich zu oben angeführten Bedingungen ein Grenzwert von 95 dB gemessen am Rande der Tanzfläche, wobei in sonstigen Aufenthaltsbereichen der Grenzwert von 93 dB eingehalten werden muss."

Diese Richtwerte dienen demnach einerseits dem Arbeitnehmer:innenschutz und sollen andererseits die Besucher:innen auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung ihres Gehörs innerhalb der Musikspielstätte aufmerksam machen. In jedem Fall aber handelt es sich um Obergrenzen, die vom dynamischen Verlauf der Musik nicht oder nur selten/kurzzeitig überschritten werden sollten.

6

https://www.gesundheit.gv.at/leben/umwelt/laerm/laute-musik.html#:~:text=Die%20Arbeitsinspektion% 20empfiehlt%20im%20Kodex,als%20obere%20Dauerl%C3%A4rmgrenze%20unterschritten%20werd en. (Seite besucht am 27.12.2023)

4.2. Bässe in Dance Genres und Schallpegelmessungen

Bis etwa 1960 wurde als Bassinstrument im Jazz/Swing und im Rhythm & Blues bzw. Rock & Roll der vorwiegend gezupfte Kontrabass eingesetzt ("walking bass"). Die eher untergeordnete Rolle im Gesamtklangbild änderte sich in den 1960er Jahren durch die Verbreitung der elektrisch verstärkten Bassgitarre ("E-Bass"). Besonders im Soul und Funk konnte sich dadurch ein Sound entwickeln der nun die tiefen Frequenzen stärker betonte.

Charakteristische, beständig wiederholte Bassriffs wurden in den 1970er Jahren zu einem stilbildenden Merkmal sowohl im Progressive Rock als auch im "Disco". Zudem wurden neue Spieltechniken am E-Bass entwickelt (z.B. die Slap-Technik), die das Instrument auch solistisch mehr in den Vordergrund rückten.

Das Dance Genre (EDM, House, Techno etc.) knüpfte in den 1980er Jahren an diesen Vorbildern an und transferierte den Sound letztlich ins digitale Zeitalter. Daher kommt dem Bass, den tiefen Frequenzen im Klangbild der Elektronischen Tanzmusik eine wesentliche und stiltypische Bedeutung zu ("Dub", "Drum & Bass", "bass boosted mix", …). Diese Basslastigkeit, die vom Publikum des Stilfeldes genossen und gewünscht wird, ergibt bei Schalldruckpegelmessungen ein spezielles Problem, das hier kurz angesprochen werden soll:

Je nachdem ob eine Schalldruckpegelmessung nach Bewertung LA eq oder LC eq vorgenommen wird kommt es zu unterschiedlichen Messergebnissen. Da die tieffrequenten Anteile bei der A-Bewertung schwächer gewichtet werden, wird bei einer C-Bewertung ein insgesamt höherer dB Wert gemessen. Dies wiederum kann bei einer behördlichen Verordnung einer Pegelbegrenzung einer Tonanlage auf der Basis einer C-Bewertung dazu führen, dass eine stiltypische Anhebung der Bässe nun nicht mehr möglich ist. Eine A-Bewertung würde diesen Spielraum jedoch erlauben.

Bei Auflagen ist demnach darauf zu achten, dass, im Sinne der Kunst, ein genretypisches Gesamtklangbild erzielt werden kann. Das clubeigene Tontechnik-Personal sollte daher in allfällige Messungen und Einstellungen unbedingt einbezogen werden.

5. Entstehung und Verbreitung von sub-, pop- und dancekultureller Musik

Bereits im 19. Jahrhundert, seit Beginn der heute noch praktizierten Tanz- und Unterhaltungsmusik in Wien in den 1820er Jahren (Joseph Lanner, Johann Strauss Vater u.a.) wurde Musik öffentlich in Gaststätten und in speziellen Pavillons und Ballsälen von kleineren und größeren Musikkapellen dargeboten. Diese Tradition wandelte sich stilistisch durch den Einzug von Ragtime und Jazz und anderen afroamerikanischer Musikformen (z.B. Tango) ab den 1920er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Klaus Schulz führt in seinem Buch "Jazz in Österreich 1920 – 1960"⁷ aus:

7

⁷ Schulz, Klaus: Jazz in Österreich 1920 – 1960. Eine Bildchronik mit Hörbeispielen auf CD, Album Verlag, Wien 2003

"Wer heute in der Wiener Innenstadt am Haus Weihburggasse 10-12 vorübergeht, wird durch nichts mehr daran erinnert, dass sich in diesem attraktiven Jugendstilgebäude einmal die "Hochburg modernster Jazzkunst" (...) befunden hat. Von 1924 bis 1932 existierte darin die Weihburg Bar, ein Tanzetablissement, geführt von einem gewissen Max Glasel und seinem Kompagnon, dem Violinisten Oskar Virag." (Schulz 2003, S. 20)

"Das Wiener Raimundtheater buchte die Revuetruppe "Chocolate Kiddies" vom 19. November bis 2. Dezember 1925. … Die musikalische Betreuung lag in den Händen des Pianisten und Bandleaders Sam Wooding. Seine Orchesterbesetzung war außergewöhnlich:"

Im Text werden in weiterer Folge namentlich aufgezählt: 2 Sängerinnen (Adelaide Hall, Lottie Gee), 3 Trompeten, 1 Posaune, 3 Saxophone bzw. Klarinetten, 1 Piano, 1 Banjo, 1 Kontrabass, 1 Schlagzeug. (Schulz 2003, S.23)

Demnach traten bereits in den 1920er Jahren in Wien Musikgruppen auf, die aus einer 'Rhythmusgruppe', bestehend aus Schlagzeug, Bass und Harmonie- bzw. Akkord-instrumenten (Banjo, Gitarre, Klavier), einer 'Bläsersektion' (Trompeten, Posaunen, Saxophone/Klarinetten) und Sängern bzw. Sängerinnen bestanden. Dieser Prototyp konstituierte die sogenannte "Swing Aera" und blieb bis Anfang der 1960er Jahre in Österreich die vorherrschende Besetzung der jazzverwandten Tanzund Unterhaltungsmusik.

Im "Rhythm & Blues" der 1940er und 1950er Jahre wurde es üblich, die Gitarre elektrisch zu verstärken und den Gesang über Mikrophon und eine "Gesangsanlage" deutlicher hörbar zu machen. Im "Rock'n'Roll" und vor allem im frühen "British Beat" ab 1960 erfolgte dann die Einbeziehung von Bass und Keyboards in die elektroakustische Verstärkung (E-Bass, E-Piano, E-Orgel). Damit wurde der Prototyp der Besetzung einer Rock- bzw. Popband geschaffen, der bis heute Gültigkeit hat.

Die 1980er und 1990er Jahre schließlich führten zum Höhenflug eines neuen Genres, das "Electronic Dance Music" (EDM oder einfach "Dance") bzw. DJ-Music mit vielen Substilen (House, Techno, Drum&Bass, TripHop, Down Beat etc.) genannt wurde. Dabei werden Möglichkeiten der elektronischen Klangerzeugung, -speicherung und -verarbeitung, die seit den 1950er Jahren seitens der kompositorischen Kunstform "Elektronische Musik" entwickelt wurden, mit Rhythmen der afroamerikanischen Musik (Soul, Funk, Disco) kombiniert und auf diese Weise tanzbar gemacht. Das anfängliche Setting (2 Plattenspieler + Mixer + Sound System) wurde seither mehr und mehr durch integrierte Computerprogramme ergänzt bzw. ersetzt, sodass heute Laptop + P.A. ("public adressed system") das vorherrschende Equipment darstellen.

Aus dem Sound einer Jazz- oder Rockband bzw. einer EDM-Produktion können einzelne Elemente (Instrumente, Klangfarben) ebenso wenig herausgelöst werden wie etwa das Schlagwerk oder die Blechbläser eines Symphonieorchesters.

Das "Schlagzeug" (Drum-Set) beispielsweise wurde in den USA um 1900 aus Instrumenten der Blaskapelle entwickelt (große Trommel, kleine Trommel, div. Becken, …) und ermöglichte auf diese Weise das Spielen all dieser Instrumente durch eine Person.

In Österreich existieren derzeit an Musikuniversitäten und Konservatorien rund 10 Studiengänge, die eine akademische Ausbildung zum Schlagzeuger/zur Schlagzeugerin – meist in Verbindung mit der Instrumentengruppe "Percussion" – anbieten. Dabei lernen die Studierenden alle stilistischen Besonderheiten und Spieltechniken in gründlicher Art und Weise. Wesentlich ist dabei auch die Fähigkeit, die Lautstärke des Instruments an die jeweiligen räumlichen und sozialen Gegebenheiten professionell anzupassen.

6. Typisches Bühnen/Publikums-Setting

Das typische Aufführungsritual in Clubs und kleineren Musikspielstätten ist gekennzeichnet durch eine lebendige Kommunikation zwischen Bühne und Eine Mischform aus Andachts- und Animationsritual kann als charakteristisch gelten (Andachtsritual: vom Publikum wird Stille und Konzentration auf das Bühnengeschehen erwartet, Animationsritual: das Publikum wird eingeladen, sich zum Bühnengeschehen körperlich aktiv zu verhalten – zu tanzen, zu klatschen, zu singen etc.). Diese Mischform lässt sich in etwa so beschreiben: Eine fokussierte Aufmerksamkeit auf das Bühnengeschehen wird von einem Geräuschpegel begleitet. der von Konsumationen im Lokal, von Lärm der Umgebung und von grundsätzlicher Mobilität der Zuhörenden geprägt ist (Kommen und Gehen, gelegentliches Sprechen etc.). Der Publikumsraum ist zumeist nicht oder nur spärlich bestuhlt sodass auch körperliches Reagieren bis hin zum Tanzen zwar möglich ist, aber nicht unbedingt erwartet wird. Veranstaltungen mit Live-Musik finden üblicherweise in der Zeit von 19 bis 24 Uhr statt (Kernzeit: 20:30 bis 23 Uhr), DJ-Musik kann auch unter Tags oder nachts geboten werden. In diesem Fall kann die Musik auch zur Untermalung der Gastronomie oder definitiv zum Tanzen dienen. Auch im Fall von EDM kann jedoch die Veranstaltung einen Konzertcharakter annehmen, der mit einer fokussierten Aufmerksamkeit des Publikums einher geht.8

_

⁸ Vgl.: Fürnkranz, Magdalena und Harald Huber: Aufführungsrituale der Musik. Zur Konstituierung kultureller Vielfalt am Beispiel Österreich, GfPM texte zur populären musik 11, Transcript, Bielefeld 2021

7. Gewollte und zumutbare Lautstärken

Wilhelm Busch

Die feindlichen Nachbarn

oder Die Folgen der Musik



Ein Maler und ein Musikus, So Wand an Wand, das gibt Verdruß





Besonders wird das Saitenspiel
Dem Nebenmenschen oft zuviel.

"Nicht nur während Ruhezeiten, sondern auch tagsüber darf kein störender Lärm in ungebührlicher Weise erregt werden. Während der üblichen Ruhezeiten (insbesondere in den Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen) wird jedoch ein strengerer Maßstab angelegt. Es bedarf immer einer individuellen Prüfung, ob eine angezeigte Lärmerregung störend und ungebührlich ist. Diese Prüfung wird in der Regel vor Ort von der Polizei durchgeführt.

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung gibt es **keine gesetzlich festgelegte Ruhezeit** im Sinne einer "absoluten Nachtruhe" zwischen 22 und 6 Uhr. Auch in diesem Zeitraum muss im Einzelfall geprüft werden, ob ungebührliche Lärmerregung vorliegt.

Generell wird empfohlen, bei Lärmstörung zunächst immer das direkte Gespräch mit der Nachbarin/dem Nachbarn zu suchen. Viele potenzielle Konflikte lassen sich auf diese Weise lösen. Hilft auch die Aussprache nicht weiter, kann bei den Behörden (Polizei, Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat, Gemeindeamt) Anzeige erstattet werden. Eine Lärmstörung kann eine strafbare Verwaltungsübertretung sein.

Neben der Möglichkeit einer Anzeige besteht auch die Möglichkeit, Lärm durch Nachbarn zivilrechtlich untersagen zu lassen, und zwar wenn

- das ortsübliche Maß überschritten wird und
- die ortsübliche Benutzung des Grundstücks **wesentlich beeinträchtigt** wird. Um zu bestimmen, was das ortsübliche Maß ist und wie weit die ortsübliche Benutzung geht, sind regionale Gegebenheiten ausschlaggebend. Die Umstände jedes **Einzelfalls** sind zu berücksichtigen."⁹

<u>https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/stoerungen_durch_nachbarn/Seite_3190010.html#:~:text=Entgegen%20einer%20weit%20verbreiteten%20Meinung.werden%2C%20ob%20ungeb%C3%BChrliche%20L%C3%A4rmerregung%20vorliegt. (Seite besucht am 27.12.2023)</u>

Zur Frage der "Überschreitung des ortsüblichen Maßes" findet sich in der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 (2008) eine offizielle Empfehlung:

"4.2.9 Lärmmedizinische Beurteilung an Hand von akustischen und außerakustischen Kriterien

Die lärmmedizinische Beurteilung hat aufbauend auf der zwingenden Hörprobe des medizinischen Sachverständigen und den vom Schalltechniker durchgeführten Messungen, Berechnungen und Analysen zu erfolgen. Dabei sind die Erkenntnisse Lärmwirkungsforschung, der Schlafforschung, Sozialmedizin der sozioökonomischer Wissenschaften zu berücksichtigen und entsprechend zu würdigen. Auf die Auswirkungen der charakteristischen Merkmale gemäß 4.2.8 ist besonders Bedacht zu nehmen. Das Gutachten muss in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise darlegen, wie die im zu beurteilenden Einzelfall Eraebnisse Stande gekommen und aewonnenen zu sind auf welchen wissenschaftlichen Grundlagen sie basieren.

ANMERKUNG: Die Forderung, dass die vorherrschende akustische Situation nicht verändert werden darf, ist weder aus den rechtlichen Bestimmungen zwingend ableitbar, noch – vor allem in ruhigen Gebieten – immer leistbar. Bei entsprechender Berücksichtigung der außerakustischen Parameter, insbesondere der Möglichkeiten der Emissionsminderung und der zu erwartenden Nutzungskonflikte, hat es sich in der Praxis schon mehrfach als vertretbar erwiesen, eine schrittweise Annäherung an die für die tatsächliche Nutzung typischen Schallimmissionswerte oder an die für die Flächenwidmung kennzeichnenden Planungsrichtwerte zuzulassen. In diesem Fall stellt der vorherrschende Basispegel eine wesentliche Beurteilungskenngröße dar. da an diesem die Auffälligkeit der spezifischen Immissionen beurteilt werden kann. Weiters hier auch zu berücksichtigen, wie groß der Abstand Beurteilungspegels der ortsüblichen Schallimmission zum Planungsrichtwert nach Flächenwidmungskategorie ist. In der Beurteilungspraxis in Österreich hat sich für die schrittweise Anhebung in Gebieten mit geringer Vorbelastung ein Wert von 3 dB als medizinisch vertretbar erwiesen. Als Richtwert für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist daher eine Anhebung der ortsüblichen Schallimmission durch die spezifische Schallimmission um bis zu 3 dB anzusehen. Zumutbarkeit und Unzumutbarkeit sind zwar Rechtsbegriffe, es erscheint aber zweckmäßig dazu Richtwerte anzugeben. welche dB betragen, bedürfen Anhebungen, mehr als 3 einer gesamtheitlichen Betrachtung unter Würdigung rechtlicher, technischer Abwägung öffentlicher medizinischer Aspekte in oder volkswirtschaftlicher Interessen. Das Ziel der Einhaltung der Planungsrichtwerte gemäß rechtskräftiger Widmung bleibt durch obige Ausführungen unberührt. "10

Zur Beurteilung der Zumutbarkeit ist demnach:

- a) eine entsprechende Feststellung des ortsüblichen Umgebungslärms und
- b) eine Messung, ob eine spezifische Schallemission einer Musikspielstätte eine/n Beschwerde führenden Anrainer/in so erreicht, dass dadurch dieser Umgebungslärm um mehr als 3 dB verstärkt wird, durchzuführen und
- c) auf dieser Grundlage jedenfalls ein medizinisches Gutachten einzuholen.

-

¹⁰ ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 (2008), S.22

8. Stadtentwicklungsplan: Wiener Kulturstrategie 2030¹¹

"Die Stadt Wien lebt mit und durch ihr vielfältiges kulturelles Schaffen in allen Sparten und Bereichen. Kultur gehört zur DNA dieser Stadt. Und sie kann sich nicht im Bewahren erschöpfen. Will sie lebendig sein, muss sie sich wach und kritisch in Bezug setzen zu Vergangenheit wie Gegenwart. Und ganz dem Zukünftigen zugewandt, muss sie gleichzeitig das stetige Wachsen der Stadt begleiten."

Mag.^a Veronica Kaup-Hasler, Amtsführende Stadträtin für Kultur und Wissenschaft (S.4)

Handlungsfelder der Wiener Kulturstrategie 2030:

- 1 Leistbare Kultur und inklusive Teilhabe
- 2 Diversität und Chancengleichheit
- 3 Fair Pay und soziale Absicherung
- 4 Zeitgemäße Gedenk- und Erinnerungskultur
- 5 Krisenresiliente Kultur
- 6 Kulturelle Infrastruktur und neue Räume
- 7 Klimaverträglichkeit in Kunst und Kultur
- 8 Digitalisierung in Kunst und Kultur

Ad 2. Diversität und Chancengleichheit Förderung der Vielfalt und Barrierefreiheit

MASSNAHME 4:

"Ausrufen eines Fördercalls zu "Innovativer Kulturvermittlung" im digitalen und analogen Bereich zur stärkeren Diversifizierung des Publikums. Entwicklung eines Förderprogramms, die verstärkt kleinteilige und lokale Initiativen, deren Arbeit zu einer diversen Kulturlandschaft beiträgt, stärker in den Fokus rücken." (S.23)

Ad 6. Kulturelle Infrastruktur und neue Räume Mehr und bessere Räume für Kunst und Kultur

"Die kulturelle Infrastruktur bildet das Fundament für ein wachsendes künstlerisches Schaffen in einer wachsenden Metropole ebenso wie für ein Angebot an das Publikum in allen Gebieten der Stadt. Aus diesem Grund setzt sich die Stadt Wien das Ziel, Räume für Kunst und Kultur langfristig zu sichern und zu erweitern. Eine vielfältige und zugängliche Infrastruktur beinhaltet die Modernisierung bestehender Kulturorte, die Schaffung neuer Spielstätten ebenso wie die Förderung von Proberäumen und Ateliers." (S.43)

In der kulturpolitischen Ausrichtung der Stadt Wien spielt demnach die Vielfalt des kulturellen Schaffens eine zentrale Rolle. Gemäß dem Wachstum der Stadt sollen bis 2030 gemäß der Diversität des Publikums flächendeckend entsprechende Räume und sonstige infrastrukturelle Maßnahmen gefördert werden. Dabei ist der Sicherung und Modernisierung bestehender Kulturorte ein wesentliches Augenmerk zu schenken. Im Sinne "innovativer Kulturvermittlung" leitet sich aus diesen Zielen die

¹¹ Hier abrufbar: https://www.wien.gv.at/spezial/kulturstrategie2030/files/kulturstrategie2030.pdf (Seite besucht am 27.12.2023)

Notwendigkeit ab, spezifische kulturelle Segmente räumlich so auszustatten, dass einerseits die Freiheit kultureller Ausdrucksformen gewahrt bleibt und andererseits Nachbarschaftskonflikte vermieden werden können.

9. Soziale und kulturelle Relevanz: "Wesen" von Clubs und Musikspielstätten

Der Begriff **Wesen** (von mittelhochdeutsch *wësen*, "Aufenthalt, Hauswesen, Art zu leben, Eigenschaft, Lage",^[1] seit dem Spätmittelalter für lateinisch *essentia*,^[2] von *esse* "sein" (mittelhochdeutsch "wësen"), seit <u>Cicero</u> als Lehnübersetzung von griechisch *ousia*, "Wesen", lateinisch auch *quidditas*) hat <u>mehrere Bedeutungen</u>, <u>die einander ähneln und einen begrifflichen Zusammenhang aufweisen</u>. Er wird in Philosophie und Theologie verwendet, um die Eigenschaft oder eine Reihe von Eigenschaften zu bezeichnen, die etwas zu dem machen, was es ist, und ohne die es seine charakteristische <u>Gesamtheit an Eigentümlichkeiten</u> verliert.¹²

Aus dem Griechischen *ousia* ("Seiendheit") dann aus dem Lateinischen *essentia* (Wesen). Das Wesen bezeichnet das, was eine Sache zu dem macht, was sie ist, unabhängig davon, was mit ihr geschieht, ohne ihre Natur grundlegend zu verändern. Das Wesen steht also dem Zufall entgegengesetzt.¹³

Die "Gesamtheit an Eigentümlichkeiten" von Clubs und Musikspielstätten im sub- und popkulturellen Live- und DJ-Musikbereich wird konstituiert durch zumindest folgende Faktoren:

- Gastronomiebetrieb mit zumindest Getränkeausschank
- Bühne und Zuschauerraum für Musikdarbietungen
- Zeitgemäße technische Ausstattung
- Programmrichtlinien die eine musikalisch-stilistische Identität darstellen
- Hausordnung um die Sicherheit der Musiker:innen, der Gäste und des Personals zu gewährleisten
- Entsprechende behördliche Betriebsgenehmigung
- Ausreichende Akzeptanz durch ein Publikum, dass sich mit dem Musikprogramm und den sonstigen Angeboten der Lokalität identifiziert und auf diese Weise die eigene Lebensqualität und das wirtschaftliche Auskommen des Betriebs sichert.

Neben der musikalischen Relevanz für die KünstlerInnen und das Publikum unterschiedlicher Musikszenen (Auftrittsmöglichkeiten, Erleben künstlerischer Werke) haben Clubs und Musikspielstätten noch vielfältige weitere soziale und kulturelle Funktionen:

- Treffpunkt für Freunde und Bekannte
- Führen von Gesprächen, freier Austausch von Meinungen
- Gewinnung neuer Bekanntschaften
- Begegnungen zwischen den Geschlechtern (unverbindliche Geselligkeit, Flirt)
- Konsum von Getränken und eventuell Speisen
- Erleben (sub-)kulturspezifischer Symbole und Rituale

https://www.philomag.de > lexikon > essenz (Seite besucht am 27.12.2023)

¹² https://de.wikipedia.org/wiki/Wesen_(Philosophie) (Seite besucht am 27.12.2023)

- Erneuerung (sub-)kulturspezifischer Bräuche und Traditionen
- etc.

Die Bedeutung solcher Lokale als "Heimat" individueller und gruppenspezifischer Identität ist nicht zu unterschätzen. Gerade im jugendkulturellen Bereich, aber auch für Erwachsene stellen Clubs oftmals eine sehr wichtige Alternative zu einer eventuell problematischen Familien- oder Arbeitssituation dar. Daraus entwickeln sich auch immer wieder berufliche Karrieren (z.B. als DJ) oder sonstige Arbeitsverhältnisse in der Clubszene.¹⁴

10. Eingriffe in Betriebsgenehmigungen

Clubs und Musikspielstätten sind nicht nur mit lokal generierten Umsätzen, sondern auch mit touristischen Einnahmen im Zusammenhang mit Wien als Kunst- und Kulturstadt zu sehen. Die Vielfalt der Musikkulturen, die zahlreichen sub- und popkulturellen Musikspielstätten sind Träger vielfältiger kleinerer und größerer Szenen, die neben den großen Kulturtankern (Staatsoper, Burgtheater, Musikverein, Konzerthaus, Wiener Stadthalle etc.) Wien zu einer interessanten Destination machen.

Der "Austrian Report on Musical Diversity" (2014) verglich die Lage der Stilfelder Klassik/zeitgenössische Musik Jazz/improvisierte Musik Volksmusik/World Music Dance/HipHop/Elektronik Rock-/Popmusik Schlager/volkstümliche Musik

in Österreich anhand von Dimensionen wie "Bildung", "Förderung", "Veranstaltungen", "Markt", "Medien" u.a. und zeigte, dass die musikalische Vielfalt der Musik in Österreich vor allem von zwei Faktoren geprägt wird:

"... einerseits einer starken Präsenz der klassischen Musiktradition in den staatlichen Institutionen (in der Subventionierung und Außendarstellung) und andererseits einer dominanten Präsenz internationaler Rock- und Popmusik am Musikmarkt und in den Medien. Der Vielfalt der aktuellen, zeitgenössischen Musik aus Österreich kommt demgegenüber in allen Sparten quantitativ eine Minderheitenstatus zu: dies gilt vor allem für "Neue Musik", "Jazz", "Volks- und Weltmusik" und "Elektronik", aber auch für die Genres "Pop/Rock" und "Schlager"."¹⁵

_

¹⁴ Siehe auch: Leitl, Lena (2020). Welche kulturelle Bedeutung haben Clubs für Städte? *Musik und Medien – Das Wissensportal*. Online verfügbar unter https://www.musikundmedien.org/2020/11/12/leitl_1/ (Seite besucht am 27.12.2023)
Zum Thema Do-It-Yourself Karrieren von DJs: Reitsamer, Rosa (2010): Clubkultur und Ökonomie https://igkultur.at/politik/clubkultur-und-oekonomie (Seite besucht am 27.12.2023)

¹⁵ Huber, Harald gem. mit Lisa Leitich und Magdalena Fürnkranz: Austrian Report on Musical Diversity. Österreichischer Bericht zur Vielfalt der Musik 2000 - 2010, Studie im Rahmen des Programms "Kultur-Wissen-Vision", Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Institut für Popularmusik, Wien 2014

Daher ist die Clubszene in der Bundeshauptstadt von enormer Bedeutung als Träger der Vielfalt der heimischen Musikproduktion und sollte seitens der Stadtverwaltung mit wohlwollender Sorgfalt behandelt werden.

Nachträgliche Eingriffe in Betriebsgenehmigungen haben das Potenzial nicht nur den jeweiligen Kulturbetrieb, sondern eine musikkulturelle Szene insgesamt zu schädigen. Ein Stammpublikum, das aufgrund von behördlichen Auflagen wesentliche Eigenschaften seiner kulturellen Bräuche, Rituale und Artefakte nicht mehr vorfindet, wird die betroffene Lokalität nicht mehr in gewohnter Weise aufsuchen und auf diese Weise den wirtschaftlichen Grundlagen eines Kulturbetriebs den Boden entziehen. Eine solche Vorgangsweise würde grundsätzlich in eklatantem Widerspruch zu den Zielsetzungen der Wiener Kulturstrategie 2030 stehen.

Dabei ist sehr wesentlich darauf Bedacht zu nehmen, Diskriminierungen von Stilfeldern zu vermeiden. Die UNESCO Konvention 2005 "zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen", die Österreich und auch die EU ratifiziert hat, gilt nicht nur für Traditionen der Klassik und der Volksmusik, sondern auch für im 20. Jahrhundert entstandene und verbreitete Musikformen wie Jazz, Rock/Pop, World Music, Dance, HipHop, Elektronik u.v.a.

11. Conclusio

Die als Ausgangspunkt formulierte Fragestellung lautete:

Inwiefern beeinflussen und verändern behördliche Auflagen im sub- und popkulturellen Live- und DJ-Musikbereich (beispielsweise die Beschränkung der Lautstärke im Publikumsbereich, das Verbot bestimmter lauter Instrumente und die zeitliche Begrenzung des Musikprogramms) einerseits die Möglichkeiten musikalischer Performances, sowie andererseits die Hörkultur, Musikrezeption, den Darbietungscharakter des Musikangebots sowie die soziale und kulturelle Relevanz von Clubs und Musikspielstätten, und inwiefern führen diese Auflagen somit zu deren potenziellen Wesensveränderung mit wirtschaftlichen Konsequenzen für das Betriebskonzept?

Behördliche Auflagen im genannten Musikbereich können die Möglichkeiten musikalischer Performances, die genretypischen Formen der Musikrezeption und die soziokulturelle Relevanz von Clubs und Musikstätten entscheidend beeinflussen und verändern. Sie führen zu einer potenziellen Wesensveränderung mit wirtschaftlichen Folgen für den Betrieb, wenn sie

- a) in die musikalische Struktur künstlerischer Werke eingreifen etwa durch ein Verbot bestimmter für ein Musikgenre typischer Musikinstrumente,
- b) das Rezeptionsverhalten des in einem Club anwesenden Publikums normieren – etwa durch eine Begrenzung der innerhalb der Räumlichkeiten wahrnehmbaren Lautstärken,
- c) den Kontext und die Geschichte der betreffenden Musikinstitutionen, deren Bedeutung für die individuelle und kollektive Lebensgestaltung und deren Beitrag zum Wirtschaftsleben einer gesellschaftlichen Gruppe missachten.

Ein Vergleich mit anderen Musikbereichen kann diese Wesensveränderung deutlich machen:

So würde z. B. im Bereich der Blasmusik ein Verbot bestimmter Instrumente den traditionellen Klang einer Blaskapelle verunmöglichen, würden Lautstärkebegrenzungen in Proberäumen und an öffentlichen Aufführungsorten den Charakter der Darbietung beeinträchtigen und den Interessen der Musikschaffenden und ihres Publikums widersprechen und würde eine Missachtung der vielfältigen Bedeutungen dieser Ausdrucksform für das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gemeinwesen ein lange gewachsenes österreichisches Kulturgut relativ rasch vernichten.

Musik hat in der pluralistischen Gesellschaft generell eine sehr wesentliche identitäts-stiftende Funktion. Diese Bedeutung ist nicht zu unterschätzen. Demokratiepolitisch ist dabei die Anerkennung der Tatsache, dass unterschiedliche Musikkulturen gleichzeitig neben- und miteinander existieren, eine täglich zu bewältigende Herausforderung. Hinter Konflikten die sich vordergründig an einer subjektiv empfundenen Lärmbelästigung durch Musik festmachen, verbergen sich häufig Ablehnung bzw. Unverständnis in Bezug auf die Eigenarten bestimmter Kulturtraditionen.

Welche behördlichen Auflagen wären daher zumutbar – und zwar einerseits für Lokalbetreiber und andererseits aber auch für Anrainer*innen?

Aus musikwissenschaftlicher Sicht ist jede behördliche Auflage, die in die Struktur der Musik und/oder in den Lautstärkepegel innerhalb der Musikspielstätte eingreift als deren Wesensveränderung anzusehen. Man stelle sich beispielsweise das Neujahrskonzert im großen Saal des Wiener Musikvereins ohne Schlagwerk und Blechbläser bzw. die großen Symphonien von L. v. Beethoven oder G. Mahler mit behördlicher dB Begrenzung vor. Solche Auflagen haben sich sinnvollerweise ausschließlich auf den durch die Musikspielstätte nach außen hin erzeugten Schalldruckpegel zu beziehen.

Die ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 führt dazu aus:

"4.2.9 Lärmmedizinische Beurteilung an Hand von akustischen und außerakustischen Kriterien

Gesundheitsgefährdung – Belästigung:

In den "Empfehlungen für die Verwendung medizinischer Begriffe im Rahmen umwelthygienischer Beurteilungsverfahren" veröffentlicht (von M. Haider et al.) in den Mitteilungen der Österr. Sanitätsverwaltung 85. Jhg. (1984) H. 12, werden die Begriffe "Gesundheitsgefährdung und -belästigung" wie folgt definiert:

Belästigung, Störung des Wohlbefindens, Beeinträchtigung des Wohlbefindens:

Hier handelt es sich weitgehend um subjektive Wahrnehmungsqualitäten. Jede Immission – vorausgesetzt, dass sie überhaupt wahrgenommen wird, d.h., dass sie die Wahrnehmungsschwelle überschreitet – kann vom gesunden normal

empfindenden Menschen im konkreten Fall als Belästigung empfunden werden und damit eine Störung des Wohlbefindens bewirken. Das Empfinden einer Belästigung ist inter- und intraindividuell sehr unterschiedlich. Die Wahrnehmung einer Immission an sich stellt noch keine Belästigung dar. Zum Belästigungserleben kommt es insbesondere, wenn die Immission emotional negativ bewertet wird. Einzuschließen in diese Kategorie wären auch Störungen bestimmter höherer Funktionen und Leistungen - wie etwa der geistigen Arbeit, der Lern- und Konzentrationsfähigkeit, der Sprachkommunikation etc. Es sei an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass solche Funktions- und Leistungsstörungen über einen längeren Zeitraum hinweg sehr wohl zu einer Gesundheitsgefährdung werden können.

Da es offenbar weder möglich noch wünschenswert ist, Maßnahmen gegen jedwede geringste subjektiv empfundene Störung zu ergreifen, muss eine Unterscheidung zwischen zumutbarer und unzumutbarer Belästigung getroffen werden. Unzumutbar ist eine Belästigung, wenn sie zu erheblichen Störungen des Wohlbefindens, zu funktionellen oder organischen Veränderungen führen kann, oder über das ortsübliche Ausmaß hinausgeht, wobei in diesem Fall auch die Widmung von Liegenschaften maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen sind."

ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 Seite VIII f.

"Als Richtwert für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist daher eine Anhebung der ortsüblichen Schallimmission durch die spezifische Schallimmission um bis zu 3 dB anzusehen."

ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 Seite 22

Behördliche Auflagen an Betreiber von Clubs und Musikspielstätten haben sich daher – neben dem arbeitsrechtlichen Schutz der Mitarbeiter des Betriebes – auf die Frage zu konzentrieren, ob durch den Betrieb die ortsübliche Schallimmission in der Wohnung der beschwerdeführenden Person um mehr als 3 dB überschritten wird. Etwaige aus einer Überschreitung abgeleitete Auflagen dürfen sich wegen gesetzlicher Bestimmungen (Freiheit der Kunst), internationaler Vereinbarungen (UNESCO Konvention 2005) und politischer Willenskundgebungen (Wiener Kulturstartegie 2030) nicht wesensverändernd auf die dargebotene Musik und die Lautstärkeverhältnisse im Lokal beziehen, sondern müssen auf die Notwendigkeit der Behebung eventueller baulicher Mängel hinweisen und dem Betreiber Gelegenheit geben, einen diesbezüglichen Sanierungsplan auszuarbeiten.

Das angekündigte Förderprogramm der "Wiener Kulturstrategie 2030", bestehende Kulturorte und "verstärkt kleinteilige und lokale Initiativen, deren Arbeit zu einer diversen Kulturlandschaft" beitragen zu unterstützen, wird allfällig notwendige Sanierungen erleichtern und negative wirtschaftliche Folgen abfedern.

Weitere Empfehlungen:

 Ausarbeitung von Regelungen bezüglich einzuhaltender Vorgangsweisen bei behördlichen Schallmessungen, Berücksichtigung des Umgebungslärms, verpflichtende Einbeziehung medizinischer Expert*innen und Anwesenheit einer Vertretung der Vienna Club Commission sofern es sich um Musikspielstätten handelt.

- Definition der **Zumutbarkeitsgrenzen** unter Abwägung der Interessen von Anrainer*innen einerseits und Clubbesuchern andererseits (künstlerische und soziale Relevanz für eine musikbezogene "Szene") gemäß ÖÄL-Richtlinie, entsprechende Regelungen differenziert nach Uhrzeiten (Tag, Abend, Nacht).
- Eine Kontrolle des **Lautstärkepegels** der in Richtung von Beschwerde führenden Anrainer*innen außen emittiert, ist Betreiber*innen von Musikspielstätten dann zumutbar, wenn aktuelle digitale Möglichkeiten der Schallmessung angewendet werden, die die Lokalbetreiber über allfällige Überschreitungen zuverlässig informieren.
- Ein von der Behörde gefordertes **Sanierungskonzept** sollte sich ausschließlich auf bauliche Maßnahmen (Schalldämmung) beziehen.
- Ein **Schutzziel** muss eine Verstärkung eines vorhandenen Umgebungslärms um 3 dB entsprechend berücksichtigen, die bloße Wahrnehmung von Musik kann kein zu berücksichtigender Anlass für behördliche Auflagen sein.
- Ein **Förderprogramm** sollte Betreiber bei der Beseitigung bautechnischer Mängel von Musikspielstätten (Schallschutztüren / Schleusen etc.) zur Reduzierung von Schallemissionen unterstützen.
- Von der Behörde ist außerdem im Sinn der Wiener Kulturstrategie 2030 eine Gleichbehandlung aller in Österreich präsenten Stilfelder (Genres, Musikrichtungen, musikalischen Ausdrucksformen plus deren sozialem Umfeld) zu verlangen.

Auflagen für Anrainer*innen:

Eingedenk dessen, dass Musik vor allem dann als Belästigung empfunden werden kann, wenn sie emotional negativ bewertet wird, muss – wie bereits oben ausgeführt – eine Unterscheidung zwischen zumutbarer und unzumutbarer Belästigung getroffen werden. Eine Unzumutbarkeit wird in der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 an erheblichen Störungen des Wohlbefindens, an funktionellen oder organischen Veränderungen und an einer Überschreitung des ortsüblichen Ausmaßes von Schallemissionen von mehr als 3 dB festgemacht. Eine solche Unzumutbarkeit muss jedenfalls durch ein medizinisches Gutachten bewiesen werden. Liegt kein solches Gutachten vor bzw. ist die Unzumutbarkeit nicht eindeutig festzustellen, sollten seitens der Behörde auch von beschwerdeführenden Anrainer*innen Auflagen verlangt werden. Solche Auflagen könnten sein:

- Zu gewissen Uhrzeiten die Fenster geschlossen halten um den ankommenden Schallpegel zu minimieren,
- Die Eigenart von Kulturtraditionen, die nicht der eigenen Identität angehören, anzuerkennen und Toleranz zu üben.

Beschwerdeführende Anrainer*innen sind in die Verordnung von Auflagen jedenfalls einzubinden, wenn

- der Schutz und die F\u00f6rderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen dies erfordert.
- Konzepte der Stadtentwicklung (Kulturstrategien) einer Wesensveränderung einer Musikspielstätte entgegenstehen.

Wien, am 12.01.2024 Dr. Harald Huber

Über den Autor¹⁶:

Harald Huber (geb. 1954 in Niederösterreich) ist ein österreichischer Musikwissenschaftler, Komponist und Pianist. Er entwickelte an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ab 1980 den "Fachbereich Popularmusik", der 2002 in das künstlerisch-wissenschaftliche "Institut für Popularmusik" (ipop) mündete. Dort unterrichtet er als habilitierter Professor für "Theorie und Geschichte der Popularmusik" und war bis 2019 Mitglied des Leitungsteams. Harald Huber ist seit 2006 Präsident des Österreichischen Musikrats, gehörte von 2005-2010 dem Vorstand des Europäischen Musikrats an und ist ständiges Mitglied der ARGE Kulturelle Vielfalt der Österreichischen UNESCO Kommission. Seine Expertise als Gutachter wurde von vielen namhaften Institutionen in Anspruch genommen. Als Wissenschaftler und als Künstler ist er der gesamten Vielfalt der Musik verpflichtet. Er komponierte über 400 Werke und ist als Musiker in den Bereichen Neue Musik, Jazz, World Music, Rock/Pop, Tanz- und Improvisationstheater aktiv.

- Im Juni 2019 Verleihung der goldenen Verdienstmedaille der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
- Seit 1. 10. 2019 an der mdw pensioniert. Weiterhin Lehraufträge im Bereich Didaktik der zeitgenössischen Musik, im Rahmen des Flüchtlingsprojekts "Zusammenklänge" und als Betreuer von Dissertationen.
- Als ÖMR Präsident u.a. Ansprechpartner der Österreichischen Regierung bezüglich Covid19 Maßnahmen im Musikbereich in den Jahren 2020-2022.
- 2021 Veröffentlichung des Buches "Aufführungsrituale der Musik. Zur Konstituierung kultureller Vielfalt am Beispiel Österreich" gem. mit Drⁱⁿ Magdalena Fürnkranz.
- 2022 "artist in residence" von "musik aktuell neue musik in nö" Thema: "Menschenrechte / Musikrechte".

_

https://de.wikipedia.org/wiki/Harald Huber (Musiker) (Seite besucht am 27.12.2023)

Quellenverzeichnis

Alle angegebenen Internetseiten wurden zwischen 27. 12. 2023 und 11. 1. 2024 besucht

Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft: KODEX zur Lärmreduktion im Musik- und Unterhaltungssektor. Leitfaden zur Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV, Wien, März 2020

www.arbeitsinspektion.gv.at

Busch, Wilhelm: Die feindlichen Nachbarn

http://www.zeno.org/Literatur/M/Busch,+Wilhelm/Bildergeschichten/Die+feindlichen+Nachbarn

Fürnkranz, Magdalena und Harald Huber: Aufführungsrituale der Musik. Zur Konstituierung kultureller Vielfalt am Beispiel Österreich, GfPM texte zur populären musik 11, Transcript, Bielefeld 2021

Huber, Harald gem. mit Lisa Leitich und Magdalena Fürnkranz: Austrian Report on Musical Diversity. Österreichischer Bericht zur Vielfalt der Musik 2000 - 2010, Studie im Rahmen des Programms "Kultur-Wissen-Vision", Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Institut für Popularmusik, Wien 2014

Huber, Michael: "phonoTAKTIK", in: Österreichisches Musiklexikon online, begr. von Rudolf Flotzinger, hg. Von Barbara Boisits (2005) https://www.musiklexikon.ac.at/ml/musik P/Phonotaktik.xml

Leitl, Lena (2020). Welche kulturelle Bedeutung haben Clubs für Städte? *Musik und Medien – Das Wissensportal*. Online verfügbar unter https://www.musikundmedien.org/2020/11/12/leitl 1/

Österreichische UNESCO Kommission: Konvention 2005

<u>UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung Vielfalt Kultureller</u>

Ausdrucksformen

Österreichische UNESCO Kommission: Kunstfreiheit https://www.unesco.at/querschnittsthemen/article/kunstfreiheit-aktuell

österreich.gv.at (behördenübergreifende Plattform): Lärm Für den Inhalt verantwortlich: oesterreich.gv.at-Redaktion Letzte Aktualisierung: 1. Jänner 2023

https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/stoerungen_durch_nachbarn/Seite.3190010.html#:~:text=Entgegen%20einer%20weit%20verbreiteten%20Meinung,werden%2C%20ob%20ungeb%C3%BChrliche%20L%C3%A4rmerregung%20vorliegt.

Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung (ÖAL): ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 (2008)

https://www.oeal.at/images/rl_downloads/rl_3_bl1_2008.pdf
Philosophie Magazin: Begriffslexikon: philosophischer Grundbegriff "Essenz"
https://www.philomag.de/lexikon/essenz

Österreichisches Staatsgrundgesetz (StGG), Artikel 17a. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12010327/NOR12010327. pdf

bzw. https://www.ris.bka.gv.at/eli/rgbl/1867/142/A17a/NOR12010327

Redaktion Gesundheitsportal: Laute Musik und Gesundheit

Expertenprüfung durch: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,

Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung V/11

Letzte Aktualisierung: 21. Juli 2022

https://www.gesundheit.gv.at/leben/umwelt/laerm/laute-musik.html#:~:text=Die%20Arbeitsinspektion%20empfiehlt%20im%20Kodex,als%20obere%20Dauerl%C3%A4rmgrenze%20unterschritten%20werden.

Reitsamer, Rosa (2010): Clubkultur und Ökonomie. Do-It-Yourself Karrieren von DJs https://igkultur.at/politik/clubkultur-und-oekonomie

Schulz, Klaus: Jazz in Österreich 1920 – 1960. Eine Bildchronik mit Hörbeispielen auf CD, Album Verlag, Wien 2003

Stadt Wien: Kulturstrategie 2030.pdf, Wien 2023 https://www.wien.gv.at/spezial/kulturstrategie2030/

UDiscover: Popkultur. Die lautesten Rockbands der Welt https://www.udiscover-music.de/popkultur/die-lautesten-rockbands-der-welt

Umweltbundesamt/Federal Environment Agency – Austria BE-168 (2000): Begrenzung der Schallemission durch Musikanlagen https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/be168.pdf

Wikipedia: Harald Huber (Musiker)

https://de.wikipedia.org/wiki/Harald Huber (Musiker)

Wikipedia: Wesen (Philosophie)

https://de.wikipedia.org/wiki/Wesen (Philosophie)